
Gesuch um Befreiung von der Grundgebühr Kehricht

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 24 Abs. 3 des Abfallreglements (Stand 1. Oktober 2020) haben Haushalte und Unternehmen die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr Kehricht.

In § 2 Abs. 3 ist definiert, wer alles als Unternehmen gilt. Darunter gehören u.a. Vereine, Parteien, Stiftungen etc.

§ 24 Abs. 3^{bis} regelt, dass der Gemeinderat die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen anpassen kann, falls die Entsorgungsdienstleitungen nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch genommen werden.

§ 2 Abs. 1^{bis} der Gebührenordnung zum Abfallreglement besagt, dass Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmen sich per Gesuch an den Gemeinderat von der Grundgebühr Kehricht befreien lassen können.

Gesuch

Name Unternehmen
(Verein, Stiftung, Partei etc.)

Adresse

Verantwortliche Person

E-Mail-Adresse

Telefon

Begründung für die Befreiung

Ort, Datum

Unterschrift.....

Gesuch senden an: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen oder per Mail an gemeindeverwaltung@oensingen.ch
